

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Band 15

Die Strafbarkeit juristischer Personen als Strafe für fremde Schuld

Von

Alexander Johann Mayr



Duncker & Humblot · Berlin

ALEXANDER JOHANN MAYR

Die Strafbarkeit juristischer Personen
als Strafe für fremde Schuld

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg und
Prof. Dr. Brian Valerius, Bayreuth

Band 15

Die Strafbarkeit juristischer Personen als Strafe für fremde Schuld

Von

Alexander Johann Mayr



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2364-8155
ISBN 978-3-428-18454-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58454-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen.

Besonderer Dank gilt meinem Betreuer Herrn Prof. Dr. Luís Greco, LL.M. Die vergangenen „Promotionsjahre“ bei ihm waren eine ebenso lehrreiche wie auch intensive Zeit, die mich von Augsburg nach London, Toronto und Berlin geführt haben. Ich möchte ihm von ganzem Herzen danken, dass er mich auf diesem Weg immer in jeglicher Hinsicht unterstützt hat.

Bei Herrn Prof. Dr. Boris Burghardt bedanke ich mich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Bei Herrn Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf und Herrn Prof. Dr. Brian Valerius möchte ich mich für die Aufnahme in die Schriftenreihe bedanken.

Der Forschungsstelle Kultur- und Kollektivwissenschaften an der Universität Regensburg sowie der Hansen-Stiftung schulde ich Dank für die wissenschaftliche und finanzielle Förderung.

Darüber hinaus gilt mein Dank zahlreichen Freunden, Kollegen und Vorgesetzten für all die Gespräche, ihr Engagement und ihre Fürsprache, die dieses Vorhaben mit zum Erfolg gebracht haben – insbesondere Lisa Fröhlich, Dr. Urs Klein, Dr. Malte May sowie Laura Wöhr.

Gewidmet ist die Arbeit in Dankbarkeit meiner Familie und M. Den Erstgenannten für ihren unermüdlichen Rückhalt und das Vertrauen, das mich überhaupt erst so weit gebracht hat, über eine solche Arbeit nachzudenken. Und der Letztgenannten für all ihre Geduld und ihren Zuspruch, ohne die ich diese nicht beenden hätte können.

Augsburg, im September 2021

Alexander Johann Mayr

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
I. Problemaufriss	17
II. Methodisches	21
1. Gang der Untersuchung	21
2. Auswahl der untersuchten Länder	23
3. Begriffsbestimmungen: Juristische Personen und Schuld	24

Erster Teil

Normative Entwicklung des Arguments	27
A. Historische und dogmatische Grundlagen	27
I. Dogmenhistorischer Abriss	27
1. Germanische und fränkische Zeit	28
a) Gemeinschaft und Vergeltung	28
b) Erfolgshaftung	29
c) Haftung für fremde Taten und Kollektivhaftung	31
2. Die Entwicklung bis zur Constitutio Criminalis Carolina	32
a) Strafe im Mittelalter	32
b) Individualisierung und Subjektivierung im Zeichen der Rezeption	34
c) Kollektivstrafen	37
3. Säkularisierung, Rationalisierung und Humanisierung	39
a) Die Herausbildung einer deutschen Strafrechtswissenschaft	39
b) Vernunft- und Naturrechtslehre	40
c) Kant, Feuerbach und die Entwicklung bis zur Neuzeit	41
d) Kollektivstrafen	43
4. Das Strafrecht nach 1945 und der Nationalsozialismus	46
5. Bewertung	47
II. Schuld und Schuldprinzip	47
1. Der Begriff der Schuld als Gegenstand der modernen Strafrechtswissenschaft	47
2. Das Schuldprinzip	50
3. Der strafrechtliche Schuldbegriff	55
a) Normativer Schuldbegriff	55
b) Rechtsschuld	58

c) Einzeltatschuld	59
d) Höchstpersönlichkeit der Schuld	60
4. Bewertung	62
B. Das Kernproblem: Die Schuld einer juristischen Person?	64
C. Erster Lösungsvorschlag: Zurechnung fremder Schuld	67
I. Allgemeines	67
II. Strafrechtliche Zurechnungsgrundsätze	69
III. Zur Vermischung strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher Erwägungen	75
IV. Zwischenfazit	77
D. Zweiter Lösungsvorschlag: Originäre Schuld	78
I. Allgemeines	78
II. Originäre Schuld aufgrund fehlerhafter Organisation	82
1. Modelle	83
2. Kritik	85
III. Systemtheoretische Erwägungen	89
IV. Abkehr vom normativen Schuldbegriff	92
V. Zwischenfazit	95
E. Fazit und Überleitung: Die Unmöglichkeit einer Schuld juristischer Personen	96

Zweiter Teil

Empirisch-analytische Rekonstruktion des Arguments	98
A. England	98
I. Grundlagen des englischen Strafrechts	98
1. Die Methode des common law	100
2. Prozessuale Prägung	104
3. Der Straftataufbau des englischen Strafrechts	106
II. Verschulden als Prinzip?	109
1. Historische Entwicklung	109
2. Das mens rea-Erfordernis in der Moderne	113
3. Ausnahmen	117
a) Verschuldensunabhängige Strafen	118
aa) Common Law: Public nuisance und criminal libel	119
bb) Regulatory offences	122
cc) Nicht-geschäftlicher Bereich und Kernstrafrecht	127
dd) Kritik und Bewertung	128
b) Fahrlässigkeitsbegriff	130

4. Exkurs: Die Ratifizierung der EMRK und das Schuldprinzip	133
5. Zwischenfazit	134
III. Der Schuldbegriff	135
1. Zum materiellen Gehalt von mens rea	135
2. Ein höchstpersönliches Schuldverständnis?	137
a) Grundsatz	137
b) Ausnahme: Stellvertretende Verantwortlichkeit	137
aa) Entstehungsgeschichte	139
bb) Anwendungsbereiche	142
cc) Rechtfertigung und Kritik	145
c) Ausnahme: Die Strafbarkeit juristischer Personen	147
aa) Historische Entwicklung	148
bb) Von stellvertretender zu „eigener“ Strafbarkeit: Identification doctrine	153
cc) Kritik und weitere Entwicklung	158
d) Bewertung	161
3. Zwischenfazit	162
IV. Fazit zur Zurechnung von Schuld	163
B. Vereinigte Staaten	164
I. Grundlagen des US-amerikanischen Strafrechts	164
1. Das common law als Ausgangspunkt	164
2. Eigenständige Entwicklung	167
3. Moderne Kodifizierungs- und Systematisierungsbestrebungen: Der Model Penal Code	169
4. Der Straftataufbau des amerikanischen Strafrechts	172
II. Verschulden als Prinzip?	174
1. Bundes- und Verfassungsrecht: Das mens rea-Erfordernis	174
2. Model Penal Code	178
3. Ausnahmen	179
a) Verschuldensunabhängige Strafen	180
aa) Public welfare offenses	181
bb) Kernstrafrecht	184
cc) Model Penal Code	187
b) Die Fiktion der sog. transferred intent doctrine	187
4. Zwischenfazit	188
III. Der Schuldbegriff	189
1. Versuch einer begrifflichen Einordnung	189
2. Bundesrecht: Mens rea	191
3. Model Penal Code: Culpability	193
4. Ein höchstpersönliches Schuldverständnis?	193
a) Grundsatz	193

b) Ausnahme: Stellvertretende Verantwortlichkeit	195
aa) Entstehungsgeschichte und Anwendungsfälle	195
bb) Rechtfertigung und Kritik	201
cc) Bewertung	203
c) Ausnahme: Die Strafbarkeit juristischer Personen	204
aa) Historische Entwicklung	205
bb) New York Central & Hudson River Railroad Company v. United States	211
cc) Weitere Entwicklung	215
dd) Model Penal Code und das Recht der Bundesstaaten	218
ee) Bewertung	219
5. Zwischenfazit	220
IV. Fazit zur Zurechnung von Schuld	221
C. Frankreich	223
I. Grundlagen des französischen Strafrechts	223
1. Überblick über den Aufbau der Straftat	224
2. Unterscheidung der Straftatkategorien	228
II. Verschulden als Prinzip?	230
1. Principe de culpabilité	230
2. Ausnahmen	232
a) Verschuldensunabhängige Übertretungen	232
b) Schuldvermutungen	234
3. Zwischenfazit	236
III. Der Schuldbegriff	237
1. Begriffsordnung	237
2. Ein höchstpersönliches Schuldverständnis?	238
a) Grundsatz: Principe de la responsabilité pénale personnelle	238
b) Ausnahme: Responsabilité pour fait d'autrui	240
c) Ausnahme: Die Strafbarkeit juristischer Personen	244
aa) Historische Entwicklung	245
bb) Die Strafbarkeit juristischer Personen	247
cc) Verschulden einer juristischen Person?	251
dd) Bewertung	255
3. Zwischenfazit	256
IV. Fazit zur Zurechnung von Schuld	257
Schlussteil	258
I. Ergebnisse und Konsequenzen	258
1. Schuldzurechnung als Grundvoraussetzung	258
2. Begründungsversuche	259

3. Implikationen für das deutsche Strafrecht de lege ferenda	262
a) Die Strafbarkeit juristischer Personen – ein Fortschritt?	262
b) Sinnvolle Vergleiche?	263
c) Rückkoppelungseffekte	264
d) Gefahr der Verselbstständigung	265
e) Funktionalisierung des Strafrechts	267
II. Zusammenfassung	268
Literaturverzeichnis	281
Stichwortverzeichnis	307

Abkürzungsverzeichnis

A.2d	Atlantic Reporter (Second Series)
a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AC	Appeal Cases
Alberta L. Rev.	Alberta Law Review
All ER	All England Law Reports
Am. Crim. L. Rev.	American Criminal Law Review
Anglo-Am. L. Rev.	Anglo-American Law Review
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APC	Archives de Politique Criminelle
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
B. C. L. Rev.	Boston College Law Review
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buff. Crim. L. Rev.	Buffalo Criminal Law Review
Bull. Crim.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, Chambre criminelle
B. U. L. Rev.	Boston University Law Review
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Cal.2d	California Reports (Second Series)
Cal.App.3d	California Appellate Reports (Third Series)
Cal. L. Rev.	California Law Review
Cambridge L. J.	Cambridge Law Journal
Cass. crim.	Cour de cassation, Chambre criminelle
C. C. C.	Constitutio Criminalis Carolina
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CJLJ	Canadian Journal of Law & Jurisprudence
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Cons. Const.	Conseil Constitutionnel
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
Cr. App. R.	Criminal Appeal Reports
Crim. L. Rev.	The Criminal Law Review
DC	Contrôle de constitutionnalité des lois ordinaires, lois organiques, des traités, des règlements des Assemblées

ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
ER	The English Reports (UK)
F.2d	Federal Reports (Second Series)
F.3d	Federal Reports (Third Series)
f./ff.	folgende/fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
F. Supp.	Federal Supplement
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hastings L. J.	Hastings Law Journal
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i. E.	im Ergebnis
Illinois L. Rev.	Illinois Law Review
insb.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
J. Comp. Leg. & Int. L.	Journal of Comparative Legislation and International Law
JCP	Jurisclasseur périodique (La Semaine Juridique – Edition Générale)
J. Crim. L. & Crim.	The Journal of Criminal Law and Criminology
J. Leg. Stud.	The Journal of Legal Studies
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KB	Law Reports, King's Bench
KritV	Kritische Vierteljahrszeitschrift für die Gesetzgebung und Rechts- wissenschaft
Ky. L. J.	Kentucky Law Journal
Law & Hum. Behav.	Law and Human Behaviour
L. C. P.	Law and Contemporary Problems
L. Q. R.	Law Quarterly Review
LR	The Law Reports
m. E.	meines Erachtens
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Min. L. Rev.	Minnesota Law Review
MLR	The Modern Law Review

M. P. C.	The American Law Institute, Model Penal Code. Proposed Official Draft, Philadelphia 1962
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NCP	Nouveau Code Pénal
N.E.	Northeastern Reporter
Neb. L. Rev.	Nebraska Law Review
New Crim. L. Rev.	The New Criminal Law Review: An International and Interdisciplinary Journal
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Notre Dame J.L.Ethics & Pub.Pol'y	Notre Dame Journal of Law, Ethics & Public Policy
Nr.	Nummer/Numéro
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
N.W.2d	Northwestern Reporter (Second Series)
N.Y.2d	New York Supplement (Second Series)
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
Ohio St. L. J.	Ohio State Law Journal
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Okla. C. U. L. Rev.	Oklahoma City University Law Review
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
P.2d	Pacific Reporter (Second Series)
QB	Law Reports, Queen's Bench
QBD	Law Reports, Queen's Bench Division
QPC	Question prioritaire de constitutionnalité
Rn.	Randnummer
RSC	Revue de Science Criminelle et de Droit Pénal Comparé
RTR	Road Traffic Reports
Rutgers L. J.	Rutgers Law Journal
S.	Seite/Satz
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
sog.	sogenannt(e/er/es)
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review
StGB	Strafgesetzbuch
Sup. Ct. Rev.	Supreme Court Review
S.W.2d	Southwestern Reporter (Second Series)
TLR	Times Law Reports
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
u. a.	unter anderem
U. Chic. L. Rev.	University of Chicago Law Review
U. Det. L. Rev.	University of Detroit Law Review
UKHL	United Kingdom House of Lords
U. Pitt. L. Rev.	University of Pittsburgh Law Review
v.	versus
Va. L. Rev.	Virginia Law Review
Van. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume

Wash. U. L. Q.	Washington Law Review Quarterly
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Yale L. J.	Yale Law Journal
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

„[D]ie Verfechter der Strafbarkeit der juristischen Person ziehen, wie Antäus aus der Berührung mit der Erde, stets neue Antriebe aus der Feststellung, die Bedeutung der juristischen Person habe sich in den letzten Jahrzehnten vervielfacht, und damit ergebe sich die Notwendigkeit, den von ihnen begangenen Verletzungen schärfer entgegenzutreten, als es durch zivile oder verwaltungsrechtliche Sanktionen geschehen könne.“¹

I. Problemaufriss

Das zugrundeliegende Thema der Strafbarkeit juristischer Personen ist positiv formuliert ein *Klassiker*,² negativ formuliert ein *rechtspolitischer Zombie*.³ Seit Jahrzehnten, genau genommen Jahrhunderten, geistert das Problem der Strafbarkeit juristischer Personen durch die Strafrechtswissenschaft, ohne dass man es am Ende je (wieder) eingeführt hätte.

Und doch war man rechtspolitisch betrachtet wohl nie näher an einer tatsächlichen Einführung: Diese Arbeit stand bereits zu Beginn unter dem unmittelbaren Eindruck des gescheiterten nordrhein-westfälischen Entwurfs für ein Verbandsstrafgesetzbuch.⁴

Während der Ausarbeitung wurde der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien des 19. Deutschen Bundestags mit expliziten Passagen in diesem Zusammenhang veröffentlicht.⁵ Ein umfassender Referentenentwurf wurde erarbeitet, der die

¹ Heinitz, Verhandlungen, S. 87, im Jahr 1953.

² Von Wohlers/Kudlich, ZStW 121 (2009), 711 (712) vor zehn Jahren als „Megatrend“ bezeichnet.

³ Schünemann, ZIS 2014, 1 (1).

⁴ Zum Entwurf siehe exemplarisch Schmitt-Leonardy, ZIS 2015, 11 (11 ff.) sowie die weiteren Beiträge der Ausgabe.

⁵ „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land.“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 126 (abrufbar unter: https://www.bundestag.de/blob/543200/9f9f21a92a618c77aa330f00ed21e308/kw49_koalition_koalitionsvertrag-data.pdf).

Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten vorsah.⁶ Die Zeichen standen und stehen nach wie vor günstig: der gesellschaftspolitische Rückenwind scheint bedingt durch die Skandale in der Automobil- und Finanzbranche der letzten Jahre besser denn je.

Es ist dabei nun aber nicht so, dass sich die Diskussion um ein Unternehmensstrafrecht mit dem neuesten Entwurf insgesamt erledigt hätte. Und das weder deswegen, weil der Vorschlag sprachlich Sanktionen statt Strafen vorsah, noch dass der Entwurf jedenfalls in der vergangenen Legislaturperiode nicht umgesetzt werden konnte.

Im Gegenteil, grundsätzliche Bedenken gegen ein Strafrecht für juristische Personen müssen gerade angesichts des letzten Entwurfs umso dringender formuliert werden: Denn dieser sah vor, dass nach fünf Jahren der Evaluierung erneut geprüft werden sollte, ob das einzuführende Instrumentarium der „Verbandssanktion“ ausreiche, oder ob „der Übergang zu einem Unternehmensstrafrecht geboten“ sei.⁷ Stellt man sich auf den Standpunkt, eine solche Verbandsanktion sei der in der Vergangenheit beschworene „Etikettenschwindel“ und in der Sache bereits ein „echtes“ Unternehmensstrafrecht gewesen, gilt dies umso mehr.⁸

Sowohl die Materialien zum Verbandssanktionengesetz als auch der Entwurf aus Nordrhein-Westfalen zeigen, dass die Vorstellung einer *Strafe* für juristische Personen nach wie vor alles andere als erledigt ist.

Im sog. Kölner Entwurf findet sich in diesem Zusammenhang in den Ausführungen der Verfasser eine aufschlussreiche Passage, nach der die in früheren Debatten „häufig angeführten grundsätzlich-dogmatischen Einwände“ inzwischen an Gewicht verloren hätten.⁹

Hierzu muss man allerdings sagen: Die bisherigen Argumente werden nicht dadurch weniger gewichtig, weil sie in der jüngeren Zeit nicht mehr neu aufgerollt wurden. Das müssen sie auch nicht, denn sie sind seit Jahren bekannt und ausgearbeitet.¹⁰ Sie scheinen nur nicht vollends zu überzeugen, gerade mit Blick auf die

⁶ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 20.04.2020 (abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.html).

⁷ Vgl. S. 71 des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 20.04.2020.

⁸ Siehe zum Argument des Etikettenschwindels anschaulich anhand des sog. Kölner Entwurfs etwa *Wohlers*, NZWiSt 2018, 412 (416 f.); siehe zu diesem Problem im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf aus dem BMJV zuletzt etwa *Achenbach*, ZIS 2020, 1 (1 f.).

⁹ *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1 (6); es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Verfasser den Bedenken im Ergebnis zumindest aus rechtspolitischen Gründen doch Rechnung tragen, gerade kein Strafrecht im eigentlichen Sinn fordern und ausdrücklich den Begriff vermeiden möchten, vgl. *dies.*, NZWiSt 2018, 1 (9).

¹⁰ So auch *Stratenwerth*, FS Schmitt, S. 302.

enorme Relevanz der Wirtschaftskriminalität.¹¹ Das macht es nötig, eine neue Perspektive einzunehmen, wie *Frisch* bereits 2013 bemerkt hat.¹²

Diese Arbeit möchte eine solche neue Perspektive mit rechtshistorisch-vergleichenden Argumenten bieten.

Die zentrale These der Arbeit ist, dass eine Strafbarkeit juristischer Personen zwingend immer eine Strafe für fremde Schuld – die der Organe oder Mitglieder – ist. Anders kann eine solche Strafe nicht begründet werden. Wenn Schuld aber nach deutschem Verständnis höchstpersönlich ist, kann eine solche „Zurechnung von Schuld“ nicht stattfinden und es auch keine „eigene“ Schuld der juristischen Person geben. Damit ist die Bestrafung einer juristischen Person grundsätzlich unvereinbar mit dem Schuldgrundsatz, denn es ist eine Strafe ohne (eigene) Schuld der juristischen Person.¹³

Ob eine solche Unvereinbarkeit legitimierbar ist, ob das Schuldprinzip auf juristische Personen überhaupt Anwendung findet und wie damit (verfassungsrechtlich) in der Folge umzugehen ist, ist eine davon zu trennende Frage.¹⁴

Bedenklich und von zentraler Bedeutung ist für diese Arbeit, dass die Einführung einer *Strafe* für juristische Personen einen Mechanismus im deutschen Strafrecht implementiert, der diesem vollkommen fremd ist: Eine Strafe allein für fremde Schuld. Es wäre die Anerkennung einer ersten, von der persönlichen Schuld losgelösten Strafe im deutschen Strafrecht.

Dieses Argument soll dabei auf zwei verschiedenen Wegen erschlossen werden:

Zunächst soll die aufgeworfene These nach einer umfassenden Würdigung bekannter Theorien und Lösungsvorschläge überprüft werden – und normativ bestätigt werden, was bereits im Titel aufgeworfen wurde: Die Strafbarkeit juristischer Personen als Strafe für fremde Schuld. In einem *zweiten Schritt* soll das Argument und dessen Plausibilität rechtsvergleichend-historisch rekonstruiert und gegebenenfalls induktiv gestützt werden.

Konkret gilt es somit zu klären, ob gerade die Zurechnung von Schuld in Ländern, die ein Unternehmensstrafrecht eingeführt haben, die Möglichkeit der Bestrafung juristischer Personen eröffnet. Ganz offensichtlich scheint in solchen Ländern der Grundsatz *Keine Strafe ohne Schuld* kein Ausschlussgrund zu sein. Der naheliegende Einwand, diese Rechtsordnungen würden ein solches Prinzip überhaupt nicht an-

¹¹ *Frisch*, FS Wolter, S. 352; siehe dazu *Schmitt*, Massnahmen, S. 230, bereits im Jahr 1958: „Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung haben uns hinreichend gezeigt, dass strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände sich, dogmatischen Bedenken zum Trotz, immer dann durchsetzen, wenn das praktische Bedürfnis nach ihnen dringend wird.“; ähnlich auch *Heinitz*, Verhandlungen, S. 87.

¹² *Frisch*, FS Wolter, S. 352.

¹³ Vgl. *Schünemann*, Madrid Symposium, S. 279; i.E. auch *Frisch*, in: Freund/Rostalski (Hrsg.), Produktgefahren, S. 168.

¹⁴ Siehe dazu anschaulich etwa *Wohlers*, NZWiSt 2018, 412 (413 f.).